

Kurzübersicht: Private, anliegerfinanzierte Straßenbefestigung			
	Oberflächenbefestigung	vereinfachter Straßenbau	grundhafter privater Straßenbau
Straßenkategorie	Es muss sich um eine Anliegerstraße handeln.		
Anlieger	Alle anliegenden Grundstückseigentümer sind sich einig . Die Kosten werden vollständig durch die Eigentümer getragen. Kosten, die durch „Verweigerer“ entstehen, müssen von den übrigen anliegenden Grundstückseigentümern getragen werden.		Mindestens 90 % der anliegenden Grundstückseigentümer müssen schriftlich Ihre Teilnahme am privaten, anliegerfinanzierten Straßenbau dargelegt haben. „Verweigerer“ werden zu Beiträgen herangezogen.
Planung	Befestigung erfolgt im vereinfachten Verfahren . Auf eine Planung wird verzichtet.	Es muss eine genehmigungsfähige Planung erstellt werden, die der Verwaltung eine Beurteilung des Baugrundes ermöglicht.	Es muss eine genehmigungsfähige Planung erstellt werden.
Aufbau	Profilausgleich mittels Schotter in der Dicke von ca. 10cm. Asphalt-Tragdeckschicht mit ca. 10cm Dicke. Randbefestigung beidseitig auf ca. 50cm mit Schotter (Bankette).	Der Fahrbahnaufbau hat in 2 Schichten (Tragschicht und Deckschicht) zu erfolgen. Den Umfang der Herstellung des tragfähigen Unterbaus bestimmt die Verwaltung anhand der vorgelegten Baugrunduntersuchung im Einzelfall.	Die Herstellung der Fahrbahn erfolgt grundhaft entsprechend den technischen Regelwerken für den Straßenbau.
	Der Fahrbahnquerschnitt muss mindestens ca. 5m betragen		
		Für Anliegerstraße bis 250m kann bei einer Anliegereinigkeit der Fahrbahnquerschnitt auf 4,00m reduziert werden.	
	Grundstückszufahrten sind separat zu beantragen und zu 100% vom jeweiligen Grundstückseigentümer zu finanzieren.	Auf eine Randsteineinfassung kann verzichtet werden, wenn die bestehenden und zukünftigen Grundstückszufahrten nachweislich fachgerecht hergestellt werden.	
Baumersatzmaßnahmen sind Bestandteil der Baukosten. Ausgleichsmaßnahmen für die versiegelte Fläche sind Bestandteil beim satzungsmäßigen Straßenbau.	Bestandteil der Baukosten sind auch notwendige Baumersatzmaßnahmen bzw. Maßnahmen zum Ausgleich der versiegelten Fläche.		
Beleuchtung	Sofern bauliche oder technische Erfordernisse es notwendig machen, wird die Beleuchtung zum Zeitpunkt der Baumaßnahme hergestellt bzw. erneuert. Die Abrechnung erfolgt eigenständig auf der Grundlage der Straßenbaubeitrags- bzw. Erschließungsbeitragsatzung der Gemeinde Mühlenbecker Land.		
Genehmigungen		Notwendige Genehmigungen sind einzuholen und der Verwaltung vorzulegen. Beteiligung der Träger öffentlicher Belange für Trinkwasser, Gas, Abwasser, Strom, Kommunikationsleitung u.a. ist durchzuführen	
Versicherungsnachweis	Mit dem Kostenangebot ist von der bauausführenden Firma ein Versicherungsnachweis über eine Haftpflichtversicherung vorzulegen.		
Ausschreibung / Vergabe / Vertragspartner	Die Anliegergemeinschaft holt Angebote ein und vergibt die Leistungen . Die Anliegergemeinschaft ist Vertragspartner des Bauunternehmens.	Es besteht keine Ausschreibungspflicht . Die Anliegergemeinschaft ist Vertragspartner des Bauunternehmens.	Es hat eine Ausschreibung zu erfolgen, um den wirtschaftlichsten Anbieter zu ermitteln. Der Erschließungsträger, alternativ die Gemeinde, ist Vertragspartner des Bauunternehmens.
Finanzierung	Eine Kostendeckung muss zum Beginn der Baumaßnahme vorliegen.		Eine Kostendeckung muss zum Beginn der Baumaßnahme vorliegen. Die Gemeinde verpflichtet sich, dem Erschließungsträger die gesamten für die Erschließungsanlage entstehenden Kosten zur erstatten. Der umlagefähige Aufwand wird mit dem Erschließungsbeitragsbescheid gefordert. Die Erstattung wird gleichzeitig mit dem geforderten Beitrag fällig.
		Die Gelder müssen vor Beginn der Baumaßnahme auf dem treuhändig verwalteten Konto der Gemeinde, zuzüglich 5% der geschätzten Baukosten, hinterlegt werden. Zugriffsberechtigt sind der Erschließungsträger und ein Vertreter der Verwaltung.	
Beiträge	Die Oberflächenbefestigung der Fahrbahn entspricht nicht der satzungsgemäßen erstmaligen Herstellung. Sind Instandhaltungsmaßnahmen nicht mehr wirtschaftlich, werden Beiträge für den Straßenbau erhoben.	Sind Instandhaltungsmaßnahmen nicht mehr wirtschaftlich, werden Beiträge für den Straßenbau erhoben.	Die Fahrbahn und alle dazugehörigen Teileinrichtungen werden entsprechend einer satzungsgemäßen erstmaligen Herstellung nach dem Erschließungsbeitragsrecht hergestellt. Maßnahmen die eine Instandhaltung überschreiten werden nach den Vorgaben des Straßenbaubeitragsrechts (KAG) abgerechnet.
Vertrag	Die Gemeinde schließt eine öffentlich rechtliche vertragliche Vereinbarung mit dem Vertreter der Anliegergemeinschaft.		Die Gemeinde schließt mit dem Erschließungsträger (Verantwortlicher) einen Erschließungsvertrag gemäß § 11 (1) BauGB . Der Erschließungsträger schließt eine Kostenübernahme mit den Anliegern.